



## Sonderinformation | Ende der Quarantäneentschädigung für Ungeimpfte – was bedeutet dies für Arbeitgeber?

Am 22. September 2021 hat die Gesundheitsministerkonferenz beschlossen, dass spätestens ab November grundsätzlich für nicht vollständig Geimpfte, die als Reiserückkehrer oder als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, die Entschädigungszahlung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entfallen soll. Damit stellt sich die Frage, ob Arbeitgeber berechtigt sind, im Hinblick auf den Wegfall der Entschädigung den Impfstatus der Arbeitnehmer generell oder anlassbezogen bei diesen abzufragen.

### **Grundsätzliches zur Entschädigung gem. § 56 IfSG**

Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“. Ausnahmen hiervon sind insbesondere die Entgeltfortzahlung bei Krankheit sowie der bezahlte Erholungsurlaub. Eine mit Symptomen verbundene Infektion mit dem Coronavirus führt zur Arbeitsunfähigkeit und somit zum Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, nicht hingegen bei einer „bloßen“ Quarantänepflicht von Beschäftigten ohne Symptome. Sofern Beschäftigte ihre Tätigkeit nicht im Wege mobiler Arbeit von zuhause aus erbringen können, greift somit der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“.

Mit der Entschädigungsregelung des § 56 IfSG hat der Gesetzgeber einen Ausgleich hierfür geschaffen. Nach dieser Vorschrift erhalten unter anderem Personen, die einer Quarantänepflicht unterfallen und deshalb einen Verdienstaufschlag haben, eine Entschädigung. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen wie im Krankheitsfall 100 % des Verdienstaufschlags. Ab der siebten Woche beträgt die Entschädigung 67 % des Verdienstaufschlags, maximal EUR 2.016 für einen vollen Monat. Während der ersten sechs Wochen erfolgt die Auszahlung durch den Arbeitgeber für die zuständige Behörde, der Arbeitgeber kann bei dieser die Erstattung beantragen.

### **Relevanz des Impfstatus für die Anordnung einer Quarantäne**

Bevor die Impfstoffe gegen das Corona-Virus auf dem Markt verfügbar waren, konnte ein Impfstatus keine Auswirkungen auf eine Quarantänepflicht haben. Allein die Einstufung als enge Kontaktperson (Kontaktperson 1) bzw. die Rückkehr aus einem Risikogebiet führten zur Quarantänepflicht.



Dies hat sich in den letzten Monaten geändert. Symptomfreie vollständig geimpfte Reiserückkehrer aus einem Hochrisikogebiet oder Kontaktpersonen müssen im Regelfall nicht mehr in Quarantäne. Ausnahmen bestehen bei Virusvariantengebieten.

### **Entfall der Entschädigung bei keiner oder (noch) nicht vollständiger Impfung gegen das Coronavirus**

Bereits seit 19. November 2020 enthält das IfSG eine Regelung, die durch den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz nun zu beachten sein wird: *„Eine Entschädigung (...) erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.“*

Relevanz hatte diese Regelung zunächst, als es noch keine Impfstoffe gab bzw. die Impfkampagne erst langsam anließ, nur für Reiserückkehrer aus Risikogebieten, als die Einreisequarantäne strikt galt.

Eine gesetzliche Impfpflicht gegen das Corona-Virus gibt es weiterhin nicht. Es gibt jedoch öffentliche Empfehlungen, insbesondere der Ständigen Impfkommission (STIKO). Es werden allerdings weitreichend Impfangebote vorgehalten, mittlerweile auch verstärkt sehr niedrigschwellig.

Vor diesem Hintergrund hat jeder, für den eine öffentliche Impfempfehlung besteht, die Möglichkeit, sich, soweit noch nicht erfolgt, gegen das Corona-Virus impfen zu lassen.

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz sollen zukünftig nur noch diejenigen Quarantänepflichtigen eine Entschädigung erhalten, für die es bis zu acht Wochen vor Beginn der Quarantänepflicht noch keine öffentliche Impfempfehlung gab oder bei denen eine durch ärztliches Attest bestätigte medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung besteht.

### **Folgen des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz für Arbeitgeber**

Durch das im Entschädigungsverfahren nach § 56 IfSG vorgesehene Procedere wird deutlich, dass an sich der Staat durch die zuständige Behörde die Entschädigung zahlt und Arbeitgeber für die Dauer von bis zu sechs Wochen in Vorleistung gehen sollen.



Wenn Arbeitgeber für eine Entschädigung in Vorleistung treten sollen, heißt dies zugleich, dass sie auch die Möglichkeit haben müssen, zu prüfen, ob der Entschädigungsanspruch überhaupt besteht. Denn sonst würden sie Gefahr laufen, nach Monaten zu erfahren, dass ein Entschädigungsanspruch nicht besteht. Die an die Beschäftigten gezahlten Entschädigungen wären dann ohne Rechtsgrund gezahlt worden. Die Rückforderung geleisteter Zahlungen ist erfahrungsgemäß mit verschiedenen Problemen verbunden, beispielsweise dem Risiko, dass sich Beschäftigte auf Entreicherung berufen oder Ausschlussfristen dem Rückzahlungsanspruch entgegenstehen könnten.

Nachdem es sich beim Impfstatus um besonders geschützte Gesundheitsdaten handelt, ist die Zulässigkeit der Abfrage nach dem Impfstatus an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft. Da Arbeitgeber mit der Vorleistung von Entschädigungszahlungen jedoch eine ihnen gesetzlich obliegende Pflicht erfüllen, ist die Abfrage des Impfstatus nach dem vorläufigen Ergebnis unserer Prüfung derzeit wohl zulässig, wenn Beschäftigte aufgrund Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können. Um mündliche Falschangaben zur Erlangung einer Entschädigungszahlung ausschließen zu können, spricht jedenfalls sehr viel dafür, dass auch Nachweise zum Impfstatus verlangt werden können. Wenn quarantänepflichtige Mitarbeiter den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, erhalten sie keine Entschädigungszahlung.

### **Wichtiger Hinweis**

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



**Ihre Ansprechpartner:  
Augsburg.**



**Gabriele Falch**

Rechtsanwältin

[gabriele.falch@sonntag-partner.de](mailto:gabriele.falch@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 – 0



**Julia Kapsreiter**

Rechtsanwältin

[julia.kapsreiter@sonntag-partner.de](mailto:julia.kapsreiter@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Dr. Andreas Katzer**

Rechtsanwalt, M.I.L (Lund)

[andreas.katzer@sonntag-partner.de](mailto:andreas.katzer@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Martin Jost**

Rechtsanwalt (LL.M.)

[martin.jost@sonntag-partner.de](mailto:martin.jost@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0

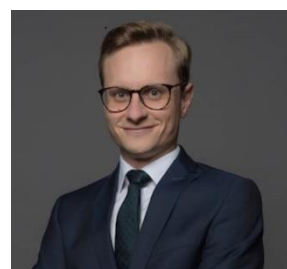


**Michael Zayoz**

Rechtsanwalt

[michael.zayoz@sonntag-partner.de](mailto:michael.zayoz@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Dr. Viktor Stepien**

Rechtsanwalt

[viktor.stepien@sonntag-partner.de](mailto:viktor.stepien@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 – 0

**Ulm.**



**Reinmar Hagner**

Rechtsanwalt

[reinmar.hagner@sonntag-partner.de](mailto:reinmar.hagner@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 731 379 58-0

**Nürnberg.**



**Natalie Ehrhardt**

Rechtsanwältin

[natalie.ehrhardt@sonntag-partner.de](mailto:natalie.ehrhardt@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 911 81511-0



## **Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

## **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>